

# Allgemeine Vermietbedingungen (AGB).

## Marina am Tiefen See Bootsvermietung (Vermieterin)

### Vorbemerkung

Die folgenden Bedingungen sind Bestandteil des Vertrages, der zwischen der Vermieterin und dem Mieter (Kunde) abgeschlossen wird. Mit der Buchung anerkennt der Mieter diese Bedingungen für sich und seine Mitreisenden.

### 1. Dokumente bei Fahrzeugabholung, berechtigte Fahrer, zulässige Nutzungen

Für die Nutzung der Boote der Marina am Tiefen See Potsdam - Bootsvermietung gilt die Sportbootvermietungsverordnung – Binnen (BinSch-SportbootVermV), die im Hafengebäude der Marina am Tiefen See zur Einsicht ausliegt.

1. Die Vermietung der Boote erfolgt nur an Personen mit einem Mindestalter von 18 Jahren gegen Vorlage eines gültigen Personaldokumentes (Personalausweis oder Reisepass), eines gültigen Zahlungsmittels (Bargeld, inländische EC oder Kreditkarte) sowie einer gültigen Fahrerlaubnis (Sportbootführerschein Binnen für Sportboote mit Antriebsmaschine), falls erforderlich. Darüber hinaus gelten für bestimmte Bootstypen weitere Beschränkungen hinsichtlich des Alters und/oder Dauer des Besitzes der Fahrerlaubnis. Ebenso wird ein Boot nicht vermietet an Personen, die die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Bedienung des Sportbootes offensichtlich nicht besitzen, oder an Personen, die infolge körperlicher oder geistiger Mängel oder des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel das Sportboot erkennbar nicht sicher führen können.
2. Das Boot darf nur vom Mieter oder den im Mietvertrag angegebenen Bootsführern geführt bzw. genutzt werden. Vor Bootsübergabe ist die Anwesenheit etwaiger zusätzlicher Bootsführer und Vorlage deren Sportbootführerscheins (Binnen) zwingend notwendig. Die laut Bootszeugnis ausgewiesene höchstzulässige Personenzahl darf nicht überschritten werden. Die Benutzung der Boote erfolgt auf eigene Gefahr. Für Kinder unter 8 Jahren ist das Tragen von Schwimmwesten Pflicht. Die Schwimmwesten dürfen nicht zum Baden benutzt werden. Den Anweisungen des Vermieters bzw. für ihn tätiger Personen ist Folge zu leisten.
4. Das Boot darf nur auf den für die Freizeitschiffahrt freigegebenen Binnenwasserstraßen gefahren werden.
5. Zuwiderhandlungen gegen eine bzw. Nichterfüllung einer der Bestimmungen gemäß den vorstehenden Ziffern 1., 2., 3. oder 4. berechtigen die Bootsvermietung der Marina am Tiefen See zu einer fristlosen Kündigung des Mietvertrages bzw. zu einem Rücktritt vom Mietvertrag. Ersatzansprüche des Mieters sind in einem solchen Falle ausgeschlossen. Der Anspruch auf Ersatz des Schadens, der der Bootsvermietung der Marina am Tiefen See auf Grund der Verletzung einer der Bestimmungen gemäß den vorstehenden Ziffern 1., 2., 3. oder 4. entsteht, bleibt unberührt.

### 2. Buchung / Reservierung / Stornierung

Die Boote können im Voraus reserviert werden. Die Reservierung ist nach dem BGB in jedem Fall für beide Seiten verbindlich. Übernimmt der Mieter das Boot nicht spätestens eine Viertelstunde nach der vereinbarten Zeit, besteht für den Vermieter keine Reservierungsbindung mehr. Reservierungen können bis zum dritten Kalendertag vor Mietantritt kostenlos storniert werden. Bei Rücktritt bis zum Tag vor Mietbeginn wird eine Stornogebühr in Höhe von pauschal € 20,00 erhoben, beim Storno am Miettag selbst werden 50% des Charterpreises erhoben, bei Nichtantritt („no show“) wird die volle Chartergebühr fällig. Können die reservierten Boote (über den vorher reservierten Zeitraum) anderweitig vermietet werden, besteht keine Pflicht zur Schadenersatzleistung durch den Mieter.

### 3. Übergabe und Rückgabe des Mietgegenstandes

1. Boot und Zubehör werden in einem funktionsfähigen Zustand übergeben. Bei der Übergabe wird ein Protokoll über den Zustand des Bootes und des Zubehörs ausgefüllt, das von beiden Parteien unterschrieben werden muss.
2. Der Mieter ist verpflichtet, das Boot bei Ablauf der Mietzeit (oder zum vereinbarten Zeitpunkt) der Vermieterin an der Marina am Tiefen See während der üblichen, veröffentlichten Geschäftszeiten, in jedem Falle vor Einbruch der Dunkelheit, zurückzugeben. Bei verspäteter Rückgabe haftet der Mieter für eventuelle Folgeschäden. Eine vorzeitige Rückgabe berechtigt nicht zur Rückforderung des Mietpreises. Weder Havarie noch Unfall oder Wetteränderungen berechtigen den Mieter zu einer Preisminderung oder zu Schadenersatz.
3. Sondertarife gelten nur für den angebotenen Zeitraum. Bei Überschreitung gilt für den gesamten Zeitraum der Normaltarif.
4. Gibt der Mieter das Boot - auch unverschuldet - nach Ablauf der vereinbarten Mietdauer nicht an die Vermieterin zurück, ist diese berechtigt für den über die Vertragsdauer hinausgehenden Zeitraum ein Nutzungsentgelt in Höhe des zuvor vereinbarten Mietzins zu verlangen.

### 4. Endreinigung, Angeln, Hunde

Der Mieter verpflichtet sich, Boote und Zubehör vollständig und sauber zurückzugeben, die pauschal erhobene Endreinigungsgebühr ist obligatorisch und deckt die übliche Nachreinigung (Spritzwasser o.ä.) Der Vermieter behält sich vor, bei stärkerer oder sehr starker Verschmutzung eine höhere Reinigungsgebühr zu erheben. Das Angeln oder Fischen auf den Booten ist aufgrund der Verschmutzungsgefahr ausdrücklich verboten. Die Mitnahme von Hunden ist nur nach vorheriger Absprache und nur auf einigen Booten gestattet. Hierfür wird eine zusätzliche Reinigungsgebühr von € 10,00 erhoben. Eine geeignete Unterlage ist mitzubringen, eine Hundeschwimmweste wird nicht gestellt.

### 5. Mietpreis

Es gelten die Preise der bei Anmietung jeweils gültigen Preisliste. Der Mietpreis setzt sich zusammen aus einem Basismietpreis und den Kosten für Treibstoff, Betanken und Endreinigung. Die Mindestmietdauer beträgt 2 Stunden.

Der Vermieter behält sich vor, die veröffentlichten Preise, insbesondere der Treibstoffpauschalen, zu ändern, sofern besondere Gründe dies bedingen. Bereits voll bezahlte Leistungen sowie abgeschlossene Verträge werden davon nicht berührt.

### 6. Fälligkeit, Zahlungsbedingungen, Sicherheitsleistungen (Kautions)

1. Der Mietpreis ist für den vereinbarten Mietzeitraum vor Bootsübergabe in voller Höhe zu leisten, d.h. Rückerstattungen bei verspäteter Übernahme durch den Mieter oder vorzeitiger Rückgabe erfolgen nicht.
2. Der Mieter ist verpflichtet, bei Beginn der Mietzeit für die Erfüllung seiner Pflichten als Sicherheit (Kautions) eine Geldsumme in Höhe von 100/250 Euro zu leisten. Für bestimmte Fahrzeuge ist die Vermieterin berechtigt, eine höhere Sicherheitsleistung von bis zu 500 EUR zu verlangen.
3. Sofern nichts Abweichendes vereinbart wird, werden die Miete, alle sonstigen vereinbarten Entgelte vor Mietbeginn bar oder per EC-Zahlung geleistet. Die vereinbarte Kautions(Sicherheitsleistung) ist in jedem Falle in bar zu hinterlegen.

### 7. Versicherung

1. Der Versicherungsschutz für das gemietete Boot erstreckt sich auf eine Haftpflichtversicherung mit einer max. Deckungssumme bei Personenschäden und Sachschäden von 3Mio. EUR sowie eine Kaskoversicherung. Die Selbstbeteiligung pro Schadensfall, die der Mieter zu tragen hat, beträgt € 500,00 bzw. bei einigen Bootstypen € 1.000,00 je Schadensfall.
4. Jeder im Rahmen des Mietvertrages vereinbarte Versicherungsschutz entfällt insbesondere, wenn ein unberechtigter Bootsführer das Boot führt, wenn der Bootsführer des Bootes bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat sowie bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen.

### 8. Havarien, Unfälle, Diebstahl, Anzeigepflicht

Nach einer Havarie, einem Unfall, Diebstahl, Brand oder sonstigen Schäden hat der Mieter unverzüglich die Vermieterin unter der Büronummer 0331-8170617 oder 0172-3233224 sowie die Wasserschutzpolizei Tel:0331-9688424 zu verständigen und hinzuzuziehen.

### 9. Haftung der Vermieterin

1. Die Vermieterin haftet in Fällen des Vorsatzes oder groben Fahrlässigkeit der Vermieterin, eines Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet die Vermieterin nur wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
2. Die Vermieterin übernimmt keine Haftung für Sachen, die bei Rückgabe im Mietgegenstand zurückgelassen werden.

### 10. Haftung des Mieters

1. Bei Bootsschäden, Bootsverlust oder Mietvertragsverletzungen haftet der Mieter grundsätzlich nach den allgemeinen Haftungsregeln. Insbesondere hat der Mieter das Boot in dem Zustand zurückzugeben, in dem er es übernommen hat. Bei Beschädigung oder Verlust leistet der Bootsmieter Schadensersatz für die Reparatur bzw. Wiederbeschaffung in vollem Umfang. Entstandene Schäden oder aufgetretene Mängel sind unverzüglich bei Rückkehr zum Ausgabehafen zu melden. Nicht gemeldete Schäden werden als vorsätzlich angesehen und (auch nachträglich) in Rechnung gestellt. Der Mieter kann auch für Folgeschäden (z. B. Ausfall der Boote wegen Reparatur) haftbar gemacht werden. Übliche, nachweisliche Abnutzungserscheinungen sind von der Schadenersatzpflicht ausgenommen.
2. Der Mieter und seine Erfüllungsgehilfen haften unbeschränkt für während der Mietzeit von Ihnen begangene Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere die Verkehrsvorschriften für Binnenschiffahrt. Der Mieter stellt die Vermieterin von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren und sonstigen Kosten frei, die Behörden oder sonstige Stellen anlässlich solcher Verstöße von der Vermieterin erheben. Als Ausgleich für den Verwaltungsaufwand, der der Vermieterin für die Bearbeitung entsteht, erhält diese vom Mieter eine Aufwandspauschale von 15,00 EUR inkl. MwSt.
3. Baden vom Boot aus erfolgt auf eigene Gefahr. Eltern / andere Aufsichtspersonen haben der Aufsichtspflicht nachzukommen und sind für die Sicherheit der zu beaufsichtigenden Kinder (Tragen von Schwimmwesten, Verhalten im Boot etc.) verantwortlich. Für Verschmutzungen von Wasser, Wald und Umwelt durch den Mieter ist dieser auch selbst verantwortlich und haftbar. Zu Wehren und Fischereigeräten (Reusen) ist ein ausreichender Abstand zu halten.

### 11. Allgemeine Bestimmungen

1. Bei Streitigkeiten über die Auslegung des Mietvertrages ist der deutsche Text maßgebend und deutsches Recht anwendbar.
2. Die Aufrechnung gegenüber Forderungen der Vermieterin ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Mieters oder eines berechtigten Bootsführers möglich.
3. Sämtliche Rechte und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung gelten zugunsten und zulasten des berechtigten Bootsführers.

### 12. Gerichtsstand, Schriftform

1. Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht. Änderungen bedürfen der Schriftform.
2. Gerichtsstand ist Potsdam.